



GZ: 2026-0.239.798

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Dr.ⁱⁿ Claudia Gabauer, LL.M.
Leiterin der Geschäftsstelle des
Parlamentarischen Datenschutzkomitees

claudia.gabauer@pdk.gv.at
+43 1 401 10-1507
Löwelstraße 14, 1010 Wien

per E-Mail:
verfassungsdienst@bka.gv.at

E-Mail-Antworten sind bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an
postfach@pdk.gv.at zu richten.

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden; Stellungnahme

Das Parlamentarische Datenschutzkomitee hat am 23. April 2026 zum oz. Gesetz-
entwurf folgende Stellungnahme beschlossen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991):

Zu Z 1 (§ 13):

Zu Abs. 2:

Nach dem vorgeschlagenen § 13 Abs. 2 können Anbringen in gesprochener Form bei der Behörde, soweit in den Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, mündlich, telefonisch oder in den für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten vorgesehenen Übermittlungsformen übermittelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Regelung grundsätzlich – zusätzlich zu den in den Erläuterungen genannten Fällen (wie zB Videokonferenzen, Spracheingaben mittels automatisierter Dialogsysteme („Chatbots“) – etwa auch die Übermittlung von Sprachnachrichten per E-Mail ermöglicht. In diesem Zusammenhang ist unklar, ob die

Übermittlungsform des elektronischen Verkehrs durch die Behörde (nur) in Bezug auf Anbringen in gesprochener Form ausgeschlossen werden kann, wenn die Übermittlung von Anbringen per E-Mail grundsätzlich zulässig ist. Vor diesem Hintergrund wird eine Klarstellung in den Erläuterungen angeregt, ob eine Beschränkung des elektronischen Verkehrs nur in Bezug auf Sprachnachrichten per E-Mail eine zulässige (organisatorische) Beschränkung iSd. § 13 Abs. 2 letzter Satz darstellt.

Zu Z 6 (§ 18a):

Der vorgeschlagene § 18a Abs. 1 sieht eine Ermächtigung der sachlich in Betracht kommenden obersten Behörde vor, durch Verordnung zur Verfahrensbeschleunigung Sachen zu bestimmen, die nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 vollständig automatisiert schriftlich erledigt werden können. Die Einschränkung der Verordnungskompetenz auf „die sachlich in Betracht kommende oberste Behörde“ bewirkt, dass der vorgeschlagene § 18a nicht in Verfahren vor weisungsfreien Behörden – wie das Parlamentarische Datenschutzkomitee – zur Anwendung gelangen kann. Während in der vorgeschlagenen Variante A die Verordnungsermächtigung nur subsidiär gelten soll und daher die Verwaltungsvorschriften eine vollständige automatisierte schriftliche Erledigung – auch für weisungsfreie Behörden – ausdrücklich zulassen können, schließt Variante B auch eine spezialgesetzliche Regelung aus. Da der mit der vorgeschlagenen Bestimmung verfolgte Zweck der Verfahrensbeschleunigung auch in Verfahren vor weisungsfreien Behörden ein berechtigtes Anliegen sein kann, wird angeregt, die Ausweitung der Verordnungsermächtigung für den Fall des Nichtbestehens einer sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde auf die jeweils zuständige Verwaltungsbehörde zu prüfen. Alternativ wird angeregt, der Variante A den Vorzug zu geben.

In Bezug auf den Ausnahmetatbestand vom Verarbeitungsverbot von besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO wird darauf hingewiesen, dass eine mit einer Verordnung gemäß § 18a Abs. 1 erster Satz verfolgte Verwaltungsvereinfachung für sich genommen in der Regel kein erhebliches öffentliches Interesse iSd. Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO zu begründen vermag. Der Umstand, dass mit einer Bestimmung neben der Verfolgung eines erheblichen

öffentlichen Interesses zugleich eine Verwaltungsvereinfachung bewirkt wird, schadet hingegen nicht (vgl. VwGH 19.12.2024, Ro 2022/15/0018).

Hinsichtlich des Ausnahmetatbestands des Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO wird darauf hingewiesen, dass eine erteilte Einwilligung gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO von der betroffenen Person jederzeit widerrufen werden kann, wobei der Widerruf der Einwilligung so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein muss. Über dieses Widerrufsrecht ist die betroffene Person vor Abgabe der Einwilligung in Kenntnis zu setzen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. In diesem Zusammenhang wird auch darauf aufmerksam gemacht, dass das Widerrufsrecht gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO gesetzlich weder ausgeschlossen noch beschränkt werden kann. Vor diesem Hintergrund kann auch das in § 18a Abs. 5 vorgesehene Widerspruchsrecht das Widerrufsrecht nicht substituieren, zumal für das Widerspruchsrecht strengere – mit den unionsrechtlichen Anforderungen an das Widerrufsrecht nicht kompatible – Formalkriterien (vgl. die Fristgebundenheit nach § 18a Abs. 5 Z 2 sowie die Formgebundenheit in § 18a Abs. 5 Z 3) angeordnet werden. Es wird daher angeregt, in die Erläuterungen auch Ausführungen zum Widerrufsrecht nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO aufzunehmen.

Bei vollautomatisierten Erledigungen iSd. weiten Begriffs von „Entscheidungen“ iSd. Art. 22 Abs. 1 DSGVO (siehe EuGH C-634/21, *SCHUFA Holding [Scoring]* Rn. 45) ist – unabhängig von der Sensibilität der personenbezogenen Daten – das grundsätzliche Verbot des Art. 22 Abs. 1 DSGVO zu beachten. Dieses kann – wie mit der vorliegenden Vorschrift intendiert – durch eine mitgliedstaatliche Rechtsvorschrift gemäß Art. 22 Abs. 2 lit. b DSGVO durchbrochen werden. Ist nach einer solchen mitgliedstaatlichen Vorschrift der Erlass einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung zulässig, muss diese Verarbeitung dem EuGH zufolge (C-634/21, Rn. 65 ff) sowohl Art. 22 Abs. 4 DSGVO als auch den Anforderungen an Art. 5 und 6 DSGVO genügen. Folglich muss die hier gegenständliche Vorschrift einerseits den Anforderungen aus Art. 6 Abs. 1 lit. e iVm. Art. 6 Abs. 3 DSGVO iVm. Art. 52 Abs. 1 GRC gerecht werden und andererseits sowohl die nach Art. 22 Abs. 2 lit. b DSGVO angemessenen Maßnahmen aufweisen als auch die in Art. 22 Abs. 4

DSGVO aufgestellten Voraussetzungen erfüllen. Eine Berücksichtigung in den Erläuterungen wird angeregt.

Die Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

24. April 2026

Für das Parlamentarische Datenschutzkomitee:

Dr. Gerhard Baumgartner

Vorsitzender